

## Bekanntmachung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Bremischen Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Inkrafttreten: 22.09.2021

Fundstelle: Brem.ABI. 2021, 960

Aufgrund § 38 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt:

1. Indexzahl und aktuelle anrechenbare Bauwerte nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV Die Indexzahl, mit der nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BremPPV (Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 100) ab dem 1. Oktober 2021 zu vervielfältigen sind, beträgt 131,45.
Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

## Tabelle der aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt gültig ab 1. Oktober 2021

Gebä	iudeart	aktuelle anrechenbare Bauwerte in € / m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	149
2.	Wochenendhäuser	130

	Dive and Venuelture each inde Deplement Austrace	200
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	200
4.	Schulen	189
5.	Kindertageseinrichtungen	170
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	170
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	197
8.	Krankenhäuser	221
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	170
10.	Hallenbäder	183
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	72
11.2	der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	60
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	50
11.4	der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	25
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	112
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	100
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	151
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	131
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	109
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	131
18.	Tiefgaragen	202
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	53
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	39
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

## 2. Stundensatz nach § 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Januar 2021 6 743,70 Euro. Aus dem Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts ergibt sich nach § 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV dadurch ein Stundensatz von 115,00 Euro.

Bremen, den 9. September 2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau